

Eingegangen

24. Aug. 2018

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Neuhof

Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen: IV 4 - 32 f 05

Gemeinde Neuhof
Herrn Ersten Beigeordneten
Franz Josef Adam
Postfach 1163
36116 Neuhof

Dst. Nr. 0005
Bearbeiter/in Herr Mann-Sixel
Durchwahl (06 11) 353 1470
Telefax: (06 11) 353 1697
Email: Reinhard.Mann-Sixel@hmdis.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Datum 21. August 2018

Resolution zur Abschaffung von Straßenbeiträgen

Ihr Schreiben vom 16. Juli 2018 an Herrn Minister Al-Wazir

Sehr geehrter Herr Erster Beigeordneter Adam,

das Hessische Verkehrsministerium hat mir zuständigkeitshalber Ihre Eingabe zugeleitet. Für die Unterrichtung über den Beschluss der Gemeindevertretung vom 21. Juni 2018 bedanke ich mich.

Zutreffend ist in der Resolution dargelegt, dass der Ausbau und Umbau von Straßen sowie Geh- und Radwegen eine Kernaufgabe einer jeden Kommune ist. Die Gemeinden sind Träger der Straßenbaulast von Gemeindestraßen und entscheiden nach ihrem Ortsrecht über die Straßensanierungen. Diesem Grundgedanken entspricht das „Gesetz zur Neuregelung der Erhebung von Straßenbeiträgen“ vom 28. Mai 2018, welches am 7. Juni 2018 in Kraft getreten ist. Die Skepsis Ihrer Gemeinde gegenüber diesem Gesetz teile ich nicht.

In § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Abgaben ist die seit 2013 geltende „Soll-Regelung“ zur Beitragserhebung wieder in eine „Kann-Regelung“ geändert worden. Mit der Änderung des § 93 Abs. 2 HGO sind Straßenbeiträge von der Verpflichtung zur vorrangigen Erhebung von Entgelten ausdrücklich ausgenommen. Der Gesetzgeber hat damit die Entscheidungshoheit, ob Straßenbeiträge erhoben werden oder die Allgemeinheit für diese Ausgaben aufkommt, in die Hand der Gemeinden gelegt.



Außerdem beinhaltet die Änderung des § 11 KAG, dass Ratenzahlung nicht mehr nur bei einem „berechtigten Interesse“ ermöglicht wird und die Beitragsschuld in 20 statt bisher 5 Jahren zurückzuzahlen ist. Der Zinssatz wird von 3% auf 1% über dem jeweils geltenden Basiszinssatz abgesenkt. Er liegt derzeit bei nur 0,12%. Die Neuregelung kommt den Anliegern also durchaus entgegen, denn statt z. B. bei einem Beitrag von 10.000 Euro diesen sogleich begleichen zu müssen sind bei einer Ratenzahlung dann 500 Euro jährlich zu zahlen. Diese Höhe ist vergleichbar mit Verpflichtungen aus anderen Abgaben.


Mit dem Gesetz wird die kommunale Eigenverantwortung gestärkt. Eine Gemeinde besitzt nunmehr eine größere Entscheidungsfreiheit bei der Schwerpunktsetzung, welche Einnahmequellen sie zur Aufbringung der Mittel zur Straßensanierung einsetzen will. Die Regierungsfractionen und die FDP haben sich gegen das von den Linken und der SPD geforderte Beitragserhebungsverbot entschieden, da damit die kommunale Selbstverwaltung geschwächt würde.

Die Landesregierung wird zukünftig die Gemeinden bei der Umstellung auf wiederkehrende Beiträge mit einem pauschalen Kostenausgleich für den Einführungsaufwand in Höhe von 20.000 Euro pro Abrechnungsgebiet fördern. Damit können gerade die in der Resolution genannten anfänglichen „Bürokratie“-Kosten aufgefangen werden. Die Höhe des wiederkehrenden Beitrags lag in den letzten Jahren hessenweit im Durchschnitt bei nur 200 Euro je Grundstück.

Im Vergleich zu den meisten anderen Bundesländern hat Hessen jetzt eine bürgerfreundliche Lösung gefunden. In mehreren anderen Bundesländern bestehen strengere Erhebungsvorgaben als Soll- oder Mussvorschriften, so z. B. in Brandenburg, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt und Mecklenburg-Vorpommern.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


(Mann-Sixel)